

Elbeblatt.

Amtsblatt
für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Miesa und Strehla.

N^o 25.

Dienstag, den 21. Juni

1859.

Generalverordnung

des Finanzministeriums an die Amtshauptmannschaften und Ortsobrigkeiten, die anderweitige Regulirung des Kochsalzpreises betr.

Nachdem der, der gegenwärtigen außerordentlichen Ständeversammlung vorgelegte Gesetzentwurf die anderweitige Regulirung der Salzpreise betreffend, die Zustimmung beider Kammern erlangt hat und in Gemäßheit der diesfälligen Beschlüsse der Niederlagspreis für das Stück (120 Pfund) Kochsalz vom 1. Juli dieses Jahres ab auf Drei Thaler 18 Ngr. — zu erhöhen ist, so wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Ortsobrigkeiten haben sich ungesäumt der hiernach erforderlichen Regulirung und Abänderung der Preisverzeichnisse für die Ortsalzverkäufer unter Berücksichtigung der Vorschrift in §. 5 der Verordnung, die Ausführung des wegen Gleichstellung der Salzpreise unter dem 24. December 1845 erlassenen Gesetzes betreffend, von demselben Tage (Ges. und Vdgs. Blatt, S. 407) zu unterziehen und die Hinausgabe der neuen Salztaxen, nachdem sie den Amtshauptmannschaften zur Prüfung und Bestätigung vorgelegen haben, dergestalt zu beschleunigen, daß dieselben bis zum 1. Juli d. J. in den Händen der Ortsalzverkäufer sich befinden.

§. 2.

Die Amtshauptmannschaften haben über die Ausführung dieser Anordnung zu wachen und auch ihrerseits die Prüfung der ihnen zur Bestätigung vorgelegten Salzpreisverzeichnisse entsprechend zu beschleunigen.

§. 3.

Diese Generalverordnung ist in allen §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften abzudrucken.

Dresden, den 9. Juni 1859.

Finanzministerium.
Fhr. v. Friesen.

Schäfer.

Verordnung

die Wiedererhebung der außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend,
vom 14. Juni 1859.

In Gemäßheit der in dem Landtags-Abschiede vom 11. laufenden Monats auf die diesfällige ständische Erklärung ertheilten Allerhöchsten Zusicherung wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Die durch Verordnung des Finanzministeriums vom 9. December 1858 §. 1 (Seite 343 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858) für die Jahre 1859 und 1860 verfügte Aufhebung der durch das Gesetz vom 13. September 1850 eingeführten außerordentlichen Zuschläge zum Schriften- und Werthsstempel tritt von und mit dem 1. Juli laufenden Jahres außer Wirksamkeit. Es sind daher von diesem Zeitpunkte an jene Zuschläge ganz so, wie sie in dem Gesetze vom 13. September 1850 (Seite 211 fgd. des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1850) bestimmt worden, wiederum zu verrechnen.

§. 2.

Die nach §. 4 der Verordnung vom 9. December 1858 den Stempelpapiervertheilern mit 1 1/2 Procent des erkauften Stempelpapierbetrages verwilligte Vergütung wird vom 1. Juli laufenden Jahres an auf den früheren Betrag von Ein Procent (§. 6 pct. 3 der Ausführungsverordnung vom 13. September 1850) zurückgesetzt.

Ueber die künftige Einnehmergebühr der Stempelimpostennehmer wird durch besondere Verordnung an die Kreissteuerämter Bestimmung getroffen werden.